



Übersicht der Ausweis- und Visumvorschriften nach Staatsangehörigkeit (Anhang CH-1, Liste 1)*

* siehe auch:

 [Ausweis- und Visumvorschriften – Besondere Bestimmungen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit \(PDF\)](#)

(Anhang CH-1, Liste 2)

Alphabetische Liste der Länder

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z

Version vom 3. April 2026

Liste im PDF-Format (Druckversion). Im Falle von Divergenzen, ist die HTML-Version massgebend.

 [Übersicht der Ausweis- und Visumvorschriften nach Staatsangehörigkeit \(PDF\)](#)

(Anhang CH-1, Liste 1)

A

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}		Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}	
Afghanistan	siehe ^{A)}	Ja	V	Ja	V
Ägypten	siehe ^{A)}	Ja	V M: D*	Ja	V E: D*
Albanien	siehe ^{A)}	Nein	V12 M: D	Ja	V E: D
Algerien	siehe ^{A)}	Ja	V M: D, S	Ja	V E: D, S
Andorra	siehe ^{A)}	Nein		Nein	
Angola	siehe ^{A)}	Ja	V M: D, S	Ja	V E: D, S
Antigua und Barbuda	siehe ^{A)}	Nein	V1	Ja	V
Äquatorial-Guinea	siehe ^{A)}	Ja	V	Ja	V
Argentinien	siehe ^{A)}	Nein	V1	Ja	V
Armenien	siehe ^{A)}	Ja	V M: D	Ja	V E: D
Aserbaidshan	siehe ^{A)}	Ja	V M: D, S*	Ja	V
Äthiopien	siehe ^{A)}	Ja	V	Ja	V
Australien	siehe ^{A)}	Nein		Nein	

B

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Bahamas	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Bahrain	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Bangladesh	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Barbados	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Belarus	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Belgien (Schengen)	P5 ID SB BEL-1	Nein	Nein
Belize	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Benin	siehe ^{A)}	Ja V M*: D, S	Ja V F: D, S
Bhutan	siehe ^{A)}	Ja V M: D, S, OP	Ja V F: D, S, OP
Bolivien	siehe ^{A)}	Ja V M: D, S, OP	Ja V F: D, S, OP
Bosnien-Herzegowina	siehe ^{A)}	Nein V12 M: D, S	Ja V
Botswana	siehe ^{A)}	Ja V M: D, OP	Ja V F: D, OP
Brasilien	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V F: D, S, OP
Brunei	siehe ^{A)}	Nein	Nein
Bulgarien (Schengen)	ID SB	Nein	Nein
Burkina Faso	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Burundi	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V

C

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Chile	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V E: D, OP
China (People's Republic of China) s. auch Hong Kong und Macao	siehe ^{A)}	Ja V M: D	Ja V E: D
Costa Rica	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V

D

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Dänemark (Schengen)		Nein	Nein
Deutschland (Schengen)	ID SB DEU-1	Nein	Nein
Demokratische Republik Kongo	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Dominica	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Dominikanische Republik	siehe ^{A)}	Ja V M: D, S, SP, OP	Ja V F: D, S, SP, OP
Dschibouti	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V

E

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Ecuador	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u> <u>M: D, S, SP, OP</u>	Ja <u>V</u> <u>F: D, S, SP, OP</u>
Elfenbeinküste	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u> <u>M: D, S</u>	Ja <u>V</u> <u>F: D, S</u>
El Salvador	siehe ^{A)}	Nein <u>V1</u>	Ja <u>V</u>
Eritrea	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u>	Ja <u>V</u>
Estland (Schengen)	<u>ID</u> <u>EST-1</u>	Nein	Nein
Eswatini (Swasiland)	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u>	Ja <u>V</u>

F

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Fidschi	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Finnland (Schengen)	ID FIN-1	Nein	Nein
Frankreich (Schengen)	PS ID FRA-1 FRA-2	Nein	Nein

G

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}		Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}	
Gabun	siehe ^{A)}	Ja	V	Ja	V
Gambia	siehe ^{A)}	Ja	V	Ja	V
Georgien	siehe ^{A)}	Nein	V18	Ja	V
Ghana	siehe ^{A)}	Ja	V	Ja	V
Grenada	siehe ^{A)}	Nein	V1	Ja	V E: D, S, OP
Griechenland (Schengen)	ID SB GRC-1 GRC-2	Nein		Nein	
Guatemala	siehe ^{A)}	Nein	V1	Ja	V
Guinea	siehe ^{A)}	Ja	V	Ja	V
Guinea-Bissau	siehe ^{A)}	Ja	V	Ja	V
Guyana	siehe ^{A)}	Ja	V M: D, S	Ja	V E: D, S

H

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Haiti	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Honduras	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Hong Kong	siehe ^{A)}	Nein V16	Ja V

I

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Indien	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u> <u>M: D</u>	Ja <u>V</u>
Indonesien	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u> <u>M: D, S</u>	Ja <u>V</u>
Irak	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u>	Ja <u>V</u>
Iran	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u> <u>M: D</u>	Ja <u>V</u> <u>F: D</u>
Irland	<u>ID</u>	Nein	Nein
Island (Schengen)	<u>ID</u>	Nein	Nein
Israel	siehe ^{A)}	Nein <u>V1</u>	Ja <u>V</u>
Italien (Schengen)	<u>ID</u> <u>SB</u> <u>ITA-1</u> <u>ITA-2</u>	Nein	Nein

J

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Jamaika	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u> <u>M: D, S, OP</u>	Ja <u>V</u> <u>F: D, S, OP</u>
Japan	siehe ^{A)}	Nein	Nein
Jemen	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u>	Ja <u>V</u>
Jordanien	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u>	Ja <u>V</u>

K

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Kambodscha	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Kamerun	siehe ^{A)}	Ja V M*: D, S	Ja V F: D, S
Kanada	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Kapverden	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Kasachstan	siehe ^{A)}	Ja V M: D, S	Ja V F: D, S
Katar	siehe ^{A)}	Ja V M: D, SP	Ja V F: D, SP
Kenia	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Kirgistan	siehe ^{A)}	Ja V M: D	Ja V F: D
Kiribati	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Kolumbien	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V F: D, S, SP, OP
Komoren	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Kongo (Brazzaville)	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Korea (Nord)	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Korea (Süd)	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Kosovo	siehe ^{A)}	Nein V12	Ja V
Kroatien (Schengen)	ID	Nein	Nein
Kuba	siehe ^{A)}	Ja V M: D, S, SP	Ja V F: D, S, SP
Kuwait	siehe ^{A)}	Ja V M: D, S, SP	Ja V F: D, S, SP

L

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Laos	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u> <u>M: D, S, OP</u>	Ja <u>V</u> <u>E: D, S, OP</u>
Lesotho	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u>	Ja <u>V</u>
Lettland (Schengen)	<u>ID</u> <u>LVA-1</u> <u>LVA-2</u>	Nein	Nein
Libanon	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u> <u>M: D</u>	Ja <u>V</u> <u>E: D</u>
Liberia	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u>	Ja <u>V</u>
Libyen	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u>	Ja <u>V</u>
Liechtenstein (Schengen)	<u>P5</u> <u>ID</u>	Nein	Nein
Litauen (Schengen)	<u>ID</u>	Nein	Nein
Luxemburg (Schengen)	<u>P5</u> <u>SB</u> <u>ID</u> <u>LUX-1</u>	Nein	Nein

M

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Macao	siehe ^{A)}	Nein V17	Ja V
Madagaskar	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Malawi	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Malaysia	siehe ^{A)}	Nein	Nein
Malediven	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Mali	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Malta (Schengen)	ID	Nein	Nein
Marokko	siehe ^{A)}	Ja V M: D, S, SP	Ja V F: D, S, SP
Marshall-Inseln	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Mauretanien	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Mauritius	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V F: D, S
Mexiko	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Mikronesien (Trust Territory of Pacific Islands)	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Moldova	siehe ^{A)}	Nein V12 M: D, S	Ja V F: D, S
Monaco (Schengen)	P5 ID MCO-1 MCO-2	Nein	Nein
Mongolei	siehe ^{A)}	Ja V M: D, S, OP	Ja V M: D, S, OP
Montenegro	siehe ^{A)}	Nein V12	Ja V
Mosambik	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Myanmar (Burma)	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V

N

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Namibia	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u> <u>M: D, S, SP</u>	Ja <u>V</u> <u>F: D, S, SP</u>
Nauru	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u>	Ja <u>V</u>
Nepal	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u>	Ja <u>V</u>
Neuseeland	siehe ^{A)}	Nein	Nein
Nicaragua	siehe ^{A)}	Nein <u>V1</u>	Ja <u>V</u>
Niederlande (Schengen)	<u>P5</u> <u>ID</u> <u>SB</u> <u>NLD-1</u> <u>NLD-2</u>	Nein	Nein
Niger	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u>	Ja <u>V</u>
Nigeria	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u>	Ja <u>V</u>
Nordmazedonien	siehe ^{A)}	Nein <u>V9</u> <u>V12</u> <u>M: D, S, SP</u>	Ja <u>V</u> <u>F: D, S, SP</u>
Norwegen (Schengen)	<u>ID</u>	Nein	Nein

O

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Oman	siehe ^{A)}	Ja <u>V</u> <u>M: D, S, SP</u>	Ja <u>V</u> <u>F: D, S, SP</u>
Österreich (Schengen)	<u>P5</u> <u>ID</u>	Nein	Nein

P

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Pakistan	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
<i>Palästina</i>	<i>siehe</i> ^{A)}	<i>Ja</i> V	<i>Ja</i> V
Palau	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V F: D, S, OP
Panama	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Papua-Neuguinea	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Paraguay	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Peru	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V F: D, S, SP
Philippinen	siehe ^{A)}	Ja V M: D, OP	Ja V F: D, OP
Polen (Schengen)	ID	Nein	Nein
Portugal (Schengen)	P5 ID PRT-1	Nein	Nein

R

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Rumänien (Schengen)	ID ROU-1	Nein	Nein
Russland	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Rwanda	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V

S

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Salomon-Inseln	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Sambia	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Samoa (West)	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
San Marino	siehe ^{A)}	Nein	Nein
Sao Tomé und Príncipe	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Saudi-Arabien	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Schweden (Schengen)	ID SWE-1	Nein	Nein
Senegal	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Serbien	siehe ^{A)}	Nein V13 M: D, S	Ja V
Seychellen	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Sierra Leone	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Singapur	siehe ^{A)}	Nein	Nein
Slowakei (Schengen)	ID SVK-1	Nein	Nein
Slowenien (Schengen)	ID	Nein	Nein
Somalia	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Spanien (Schengen)	P5 ID	Nein	Nein
Sri Lanka	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
St. Kitts und Nevis	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
St. Lucia	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V E: D, S, OP
St. Vincent und die Grenadinen	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V E: D, S, OP
Südafrika	siehe ^{A)}	Ja V M: D, S, OP	Ja V E: D, S, OP
Sudan	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Südsudan	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Surinam	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Syrien	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V

T

Country (Countries in italics: not recognized by Switzerland)	National passports and other travel documents authorizing entry into Switzerland	Visa required for stays of up to 90 days ^{B)}	Visa required for stays of more than 90 days ^{C)}
Tadjikistan	see ^{A)}	Yes V	Yes V
<i>Taiwan</i>	see ^{A)}	No V14	Yes V
Tanzania	see ^{A)}	Yes V	Yes V
Thailand	see ^{A)}	Yes V M: D, S, SP, OP	Yes V E: D, S, SP, OP
Timor-Leste	see ^{A)}	No V1	Yes V
Togo	see ^{A)}	Yes V	Yes V
Tonga	see ^{A)}	No V1	Yes V
Trinidad and Tobago	see ^{A)}	No V1	Yes V E: D, S, OP
Tunisia	see ^{A)}	Yes V M: D, SP	Yes V E: D, SP
Türkiye (Turkey)	see ^{A)}	Yes V V9 M: D, S, SP	Yes V E: D, S, SP
Turkmenistan	see ^{A)}	Yes V M: D, S	Yes V E: D, S
Tuvalu	see ^{A)}	No V1	Yes V

U

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Uganda	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Ukraine	siehe ^{A)}	Nein V12 M: D, S	Ja V F: D, S, SP
Ungarn (Schengen)	ID SB HUN-1	Nein	Nein
Uruguay	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Usbekistan	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V

V

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Vanuatu (Neue Hebriden)	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Vatikanstadt	siehe ^{A)}	Nein	Nein
Venezuela	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V F: D, S
Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudscheira, Ras el Cheima, Schardschah, Umm el Kiwain)	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V F: D, S, SP
Vereinigtes Königreich	siehe ^{A)}	Nein V2	Nein V2
Vereinigte Staaten von Amerika	siehe ^{A)}	Nein V1	Ja V
Vietnam	siehe ^{A)}	Ja V M*: D	Ja V F: D

Z

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen weitere, für die Einreise in die Schweiz anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 90 Tage^{B)}	Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage^{C)}
Zentralafrikanische Republik	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Zimbabwe	siehe ^{A)}	Ja V	Ja V
Zypern (zukünftiges Schengenmitglied)	ID CYP-1	Nein	Nein

A. Drittstaatsangehörige (nicht EU/EFTA) benötigen, ungeachtet der Visumpflicht, bei der Einreise in den Schengen-Raum für den kurzfristigen Aufenthalt (ohne Erwerbstätigkeit) von maximal 90 Tagen je Bezugszeitraum von 180 Tagen ein anerkanntes Reisedokument, welches die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen muss:

- es ist mindestens drei Monate über das Datum der vorgesehenen Ausreise aus dem Schengen-Raum gültig; und
- es wurde vor weniger als zehn Jahren ausgestellt (das Ausstellungsdatum ist nur relevant für die Einreise in den Schengen-Raum).

Massgebend ist das Ausstellungsdatum des Reisedokuments, ungeachtet einer allfälligen behördlich festgelegten Verlängerung seiner Laufzeit.

Die beiden oben erwähnten Bedingungen gelten hingegen nicht für Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen, die über einen gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Staates

[Liste der von den Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel \(PDF, 1 MB, 26.07.2022\)](#)
(Anhang EU-2 Visahandbuch I)

oder ein gültiges Visum für einen längerfristigen Aufenthalt der Kategorie D eines Schengen-Staates (nationales Visum, das einem Aufenthaltstitel als gleichwertig gilt^[1]) verfügen. Das Reisedokument muss in diesen Fällen im Zeitpunkt der Einreise und während des geplanten Aufenthaltes in der Schweiz oder in einem anderen Schengen-Staat noch gültig sein.

Ob ein Reisedokument zur Einreise anerkannt wird, entnehme man folgendem Dokument (englisch):

[Tabelle der anerkannten Reisedokumente \(englisch\)](#)
(Anhang EU-10 Visahandbuch I)

Um sicherzustellen, dass stets die aktuellsten Dokumente zur Verfügung stehen, wird auf die Webseite der Europäischen Kommission verwiesen. Die Dokumente sind am Ende der Seite unter "Related documents" zu finden: (Travel documents issued by third countries and territorial entities (Part I); Travel documents issued by Member States (Part II); Travel documents issued by international organisations and other entities subject to international law (Part III); List of known fantasy and camouflage passports).

B. Die maximale Dauer des kurzfristigen Aufenthaltes im Schengen-Raum beträgt 90 Tage je Bezugszeitraum von 180 Tagen. Der Tag der Ein- und der Ausreise wird zur Aufenthaltsdauer mitgerechnet.

C. Für einen Aufenthalt in der Schweiz von über 90 Tagen wird ein Aufenthaltstitel benötigt. Grundsätzlich muss dieser Aufenthaltstitel vor der Einreise in die Schweiz beim Kantonalen Migrationsamt beantragt werden. Dies gilt auch im Falle von Ländern, deren Staatsangehörige für Aufenthalte von über drei Monaten von der Visumpflicht befreit sind.

^[1] Nicht als gleichwertig gelten vorläufige Aufenthaltstitel, die für die Dauer der Prüfung eines ersten Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Asylantrags ausgestellt wurden.

Legende Reisedokumente

B

"Business Passport"

ID

Identitätskarte

K

Konsularpass

KL

Kollektivpass / Kollektivliste

P5

Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass

PA

"Public Affairs Passport"

SB

Seemannsbuch: Ausschliesslich anerkannt, wenn an eigene Staatsangehörige ausgestellt wird.

ST

Studentenpass

Belgien: BEL-1

Französische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die belgische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht; Identitätsausweis für Kinder unter 15 Jahren, für Kinder unter 12 Jahren, die in Begleitung ihrer Eltern reisen, auch ohne Fotografie. Behelfsmässiger belgischer Personalausweis.

Deutschland: DEU-1

Seit weniger als einem Jahr abgelaufener heimatlicher Reisepass; gültiger oder seit weniger als einem Jahr abgelaufener Kinderausweis oder Kinderreisepass; gültiger oder seit weniger als einem Jahr abgelaufener Personalausweis; gültiger vorläufiger Personalausweis.

Estland: EST-1

Der von Estland ausgestellte Alien's Passport wird ohne Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten zur visumfreien Einreise in die Schweiz akzeptiert ([V1](#)); Visumpflicht für einen Aufenthalt über 3 Monate.

Finnland: FIN-1

Die finnische Identitätskarte für Minderjährige (Minor's identity card) und die Identitätskarte für Ausländer (Identity card) werden für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert. Auf der Rückseite dieser Dokumente wird explizit darauf hingewiesen, dass diese nicht als Reisedokumente gelten ("Not valid as a travel document").

Frankreich: FRA-1

Provisorische Identitätskarte; Laissez-passer für Kinder unter 15 Jahren, unter 7 Jahren auch ohne Fotografie; schweizerischer Ausländerausweis mit Fotografie; belgische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die französische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht.

Frankreich: FRA-2

Seit dem 1. Januar 2014 beträgt die Gültigkeitsdauer der französischen Identitätskarte, die an volljährige Personen ausgestellt wird 15 Jahre.

Die Gültigkeitsdauer von 15 Jahren gilt auch für Identitätskarten, die zwischen dem 1. Januar 2004 und 31. Dezember 2013 ausgestellt wurden und zwar auch, wenn auf diesen Karten eine Dauer von nur 10 Jahren vermerkt ist.

Die Gültigkeitsdauer von Identitätskarten für Minderjährige beträgt weiterhin nur 10 Jahre.

Griechenland: GRC-1

Die vor dem 1. Januar 2006 ausgestellten gewöhnlichen griechischen Pässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert.

Griechenland: GRC-2

Identitätskarte für Angehörige der griechischen Polizei

Italien: ITA-1

Ebenfalls für die Einreise in die Schweiz akzeptiert werden:

Für Kinder unter 15 Jahren polizeilich visierter Geburtsschein oder Identitätsausweis mit Fotografie; persönliche Identitätskarte für Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte und deren Familienangehörige. Italienische Identitätskarte in Papierform, welche mittels eines Stempels auf dem Dokument selbst verlängert wurde. Die Identitätskarte in Kreditkartenformat mit einer separaten Verlängerungsbestätigung wird hingegen nicht anerkannt.

Italien: ITA-2

Die Identitätskarte in Papierversion wird von der Schweiz zum Grenzübertritt anerkannt, wenn ihre Gültigkeit mit einem amtlichen Stempel auf der Rückseite des Dokuments verlängert wurde.

Die Identitätskarte in Kreditkartenformat mit einer separaten Verlängerungsbestätigung hingegen wird von der Schweiz nicht anerkannt.

Lettland: LVA-1

Der von Lettland (Latvijas Republika) ausgestellte Alien's Passport wird ohne Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten zur visumfreien Einreise in die Schweiz akzeptiert ([V1](#)); Visumpflicht für einen Aufenthalt über 3 Monate.

Lettland: LVA-2

Die lettischen Pässe, die zwischen dem 1. Juli 1992 und dem 30. Juni 2002 ausgestellt wurden, werden nicht mehr akzeptiert.

Luxemburg: LUX-1

Belgische oder französische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die luxemburgische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht; Identitäts- und Reiseausweis für Kinder unter 15 Jahren.

Monaco: MCO-1

Laissez-passer für Kinder unter 15 Jahren, ab 7 Jahren mit Fotografie; schweizerischer Ausländerausweis mit Fotografie.

Monaco: MCO-2

Der Reiseausweis für Flüchtlinge gemäss Übereinkommen von London vom 15. Oktober 1946 oder Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 wird zur Einreise akzeptiert, vorausgesetzt aus dem Dokument geht hervor, dass dieses für die Schweiz gültig ist; Visumpflicht ([V](#)).

Niederlande: NLD-1

Ebenfalls für die Einreise in die Schweiz akzeptiert werden:

Europäische Identitätskarte (=ID); Laissez-passer, belgische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die niederländische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht.

Niederlande: NLD-2

"Substitute Identity Card" (Ersatz-Personalausweis), mit den Worten "NICHT GÜLTIG FÜR REISEN!" auf der Vorderseite und "NICHT GÜLTIG FÜR REISEN AUSSERHALB DES SCHENGENRAUMS" auf der Rückseite.

Portugal: PRT-1

Geburtsschein (Boletim de nascimento), wenn die Inhaberin oder der Inhaber minderjährig ist.

Rumänien: ROU-1

Der Reiseausweis "Titlu de calatorie" in Form eines Loseblattes wird, zwecks Rückkehr nach Rumänien, für den Transit oder die Ausreise anerkannt.

Schweden: SWE-1

Die Skatteverkets identitetskort/Identitätskarte des schwedischen Steueramtes, die an einem Drittstaatsangehörigen ausgestellt ist, wird auch in Kombination mit einem Aufenthaltstitel für die Einreise nicht anerkannt.

Slowakei: SVK-1

Die Identitätskarte, die an eine über sechzigjährige Person ausgestellt wird, ist unbeschränkt gültig. In der Rubrik "Date of expiry" steht ein Strich.

Ungarn: HUN-1

Seit weniger als einem Jahr abgelaufener gewöhnlicher Pass; seit weniger als einem Jahr abgelaufene Identitätskarte.

Zypern: CYP-1

Nicht zu verwechseln mit der türkischen Republik von Nord-Zypern, welche von der Schweiz nicht als Staat anerkannt wird.

Legende Visumbestimmungen

V

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates oder einem gültigen D-Visum in Verbindung mit einem anerkannten, gültigen Reisedokument.

[Liste der von den Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel \(PDF, 1 MB, 26.07.2022\)](#)

V1

Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe;
- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.

Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat oder eines gültigen D-Visums, sofern sie im Besitz eines anerkannten, gültigen Reisedokuments sind.

[Liste der von den Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel \(PDF, 1 MB, 26.07.2022\)](#)

V2

Britische Pässe, welche in der Rubrik Nationalität einen der folgenden Einträge aufweisen:

- "British Citizen" (B.C.);
 - Visumbefreiung;
 - "British National (Overseas)" (B.N.O.);
 - Visumbefreiung für einen Aufenthalt bis 90 Tage ([V1](#));
 - Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage ([V](#));
 - "British Overseas Territory Citizen" (B.O.T.C.);
 - Visumbefreiung für einen Aufenthalt bis 90 Tage ([V1](#));
 - Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage ([V](#));
 - "British Overseas Citizen" (B.O.C.);
 - Visumbefreiung für einen Aufenthalt bis 90 Tage ([V1](#));
 - Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage ([V](#));
 - "British Subject";
 - Visumbefreiung für einen Aufenthalt bis 90 Tage ([V1](#));
 - Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage ([V](#));
 - "British Protected Person";
 - Visumbefreiung für einen Aufenthalt bis 90 Tage ([V1](#));
 - Visumpflicht für einen Aufenthalt über 90 Tage ([V](#)).
-

V9

Die Visumpflicht ist für Jugendliche mit Kollektivpass gemäss Europäischem Übereinkommen vom 16. Dezember 1961 aufgehoben.

V12

Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Reisepässe.

Es besteht eine Visumpflicht:

- bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert).

Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat oder eines gültigen D-Visums, sofern sie im Besitz eines anerkannten, gültigen Reisedokuments sind.

[Liste der von den Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel \(PDF, 933 kB, 07.10.2024\)](#)

V13

Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Reisepässe (einschliesslich Inhaber serbischer Reisepässe, die von der serbischen Koordinationsdirektion (auf Serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt wurden).

Es besteht eine Visumpflicht:

- bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert).

Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat oder eines gültigen D-Visums, sofern sie im Besitz eines anerkannten, gültigen Reisedokuments sind.

[Liste der von den Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel \(PDF, 933 kB, 07.10.2024\)](#)

V14

Es besteht eine Visumpflicht:

- für Inhaber eines Reisepasses, der keine Personalausweisnummer enthält ([V](#));
- bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert).

Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat oder eines gültigen D-Visums, sofern sie im Besitz eines anerkannten, gültigen Reisedokuments sind.

[Liste der von den Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel \(PDF, 933 kB, 07.10.2024\)](#)

V16

Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber des Hong Kong Special Administrative Region People's Republic of China Passport (HKSAR-Pass).

Es besteht eine Visumpflicht:

- für Inhaber des Document of Identity for visa purposes mit dem Eintrag "Chinese" in der Rubrik "Nationality". In diesem Fall ist das Dokument ein chinesischer Pass ([V](#)).

Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe;
- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.

Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat oder eines gültigen D-Visums, sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

[Liste der von den Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel \(PDF, 1 MB, 26.07.2022\)](#)

V17

Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber des Macao Special Administrative Region People's Republic of China Passport (MSAR-Pass).

Es besteht eine Visumpflicht:

- für Inhaber des Macao Special Administrative Region People's Republic of China Travel Permit (MSAR-Travel Permit) mit dem Eintrag "Chinese" in der Rubrik "Nationality". In diesem Fall ist das Dokument ein chinesischer Pass ([V](#)).

Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe;
- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.

Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat oder eines gültigen D-Visums, sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

[Liste der von den Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel \(PDF, 1 MB, 26.07.2022\)](#)

V18

Die Visumbefreiung gilt nur für Inhaber biometrischer Reisepässe.

Es besteht eine Visumpflicht:

- bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert).

Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat oder eines gültigen D-Visums, sofern sie im Besitz eines anerkannten, gültigen Reisedokuments sind.
- [Liste der von den Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel \(PDF, 1 MB, 11.03.2026\)](#)

Es besteht eine Visumpflicht ab dem **3. April 2026**, für Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- und offiziellen Pässen** von Georgien.

Bemerkung:

Inhaber eines von Georgien ausgestellten Diplomaten-, Dienst- oder offiziellen Passes, die vor dem 3. April 2026 in den Schengen-Raum eingereist sind, dürfen ihren Aufenthalt fortsetzen und ohne Visum ausreisen.

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates oder einem gültigen D-Visum in Verbindung mit einem anerkannten, gültigen Reisedokument.

- [Liste der von den Schengen-Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel \(PDF, 1 MB, 11.03.2026\)](#)

Legende besondere Visumbestimmungen für Inhaber von Diplomaten-, Dienst-, Sonder- und offiziellen Pässen

M: D

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomatenpässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M: D*

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **biometrischen Diplomatenpässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M*: D

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomatenpässen**, welche in offizieller Mission in die Schweiz reisen.

M: D, S

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport)** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M: D, S*

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und biometrischen Dienstpässen (Service Passport)** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M*: D, S

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport)**, welche in offizieller Mission in die Schweiz reisen.

M: D, S, SP

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M: D, S, OP

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und offiziellen Pässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M: D, S, SP, OP

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport), Sonder- und offiziellen Pässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne

Erwerbstätigkeit.

M: D, SP

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und Sonderpässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

M: D, OP

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und offiziellen Pässen** für folgende Reisezwecke: offizielle Mission und andere Reisegründe, ohne Erwerbstätigkeit.

E: D

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomatenpässen**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

E: D*

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **biometrischen Diplomatenpässen**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

E: D, S

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und Dienstpässen (Service Passport)**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

E: D, S, SP

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und Sonderpässen**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

E: D, S, OP

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport) und offiziellen Pässen**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

E: D, S, SP, OP

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten-, Dienst- (Service Passport), Sonder- und offiziellen Pässen**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

E: D, SP

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und Sonderpässen**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.

E: D, OP

Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von **Diplomaten- und offiziellen Pässen**, welche zwecks Funktionsübernahme in die Schweiz reisen.